

Trinkwasser ist unser kostbarstes Lebensmittel, das besonders geschützt werden muss. Die gesetzlichen und technischen Vorgaben für die Trinkwasserversorgung sind durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001), und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN 1988, DIN EN 1717, DVGW-Arbeitsblatt W 270, KTW-Empfehlung etc.) festgelegt.

Bei der Verwendung von **Wasserzählerstandrohren zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch** aus zentralen Wasserversorgungssystemen dürfen insbesondere die nach Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden, d.h. eine Schädigung der Gesundheit durch Krankheitserreger infolge unsachgemäßen Umgangs mit dem Wasserzählerstandrohr und dem genutzten Hydranten muss ausgeschlossen werden.

Ab dem Übergabepunkt (Hydrant) bis zur letzten Entnahmestelle übernehmen die Mieter von Standrohren (Baufirmen, Veranstalter, Schausteller etc.) im Sinne der Trinkwasserverordnung die Verantwortung für die Trinkwasserqualität. Hierunter fallen:

- die fachgerechte Erstellung der Anlage,
- die Verwendung geeigneter Materialien und
- der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage.

Der Mieter erhält hierfür ein desinfiziertes Standrohr in steriler Verpackung. Der Aufbau dieses Standrohres erfolgt nur durch das Fachpersonal der DNWAB. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Qualität des Trinkwassers nicht negativ beeinflusst wird.

**Folgende technische Bedingungen und Verhaltensregeln sind einzuhalten:**

### 1. Verwendete Materialien

- Grundsätzlich müssen DVGW-geprüfte Leitungen verwendet werden, die für den Verwendungszweck ausreichend flexibel sind, wie z.B. PE-Rohre. Werden flexiblere Materialien benötigt, sind Trinkwasserschläuche zu verwenden, die die Anforderungen der DVGW, Arbeitsblatt W 270, sowie der KTW (Kategorie A) erfüllen. Die eingesetzten Leitungen müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder UV-geschützt, desinfektionsbeständig und ausreichend druckbeständig (10 bar) sein.
- Es dürfen nur Werkstoffe, Schmier- und Gleitmittel, Dichtstoffe und Entnahmearmaturen verwendet werden, die das Trinkwasser nicht nachteilig beeinflussen.

### 2. Anforderungen an den Aufbau

- Eine fachgerechte und saubere Verlegung der an das Standrohr anschließenden Leitungen ist zu sichern.
- Es sind keine großen Leitungsabschnitte zum Zapfhahn zu wählen, um eine unnötige Stagnation des Wassers zu vermeiden.
- Eine oberirdische Installation der Verbrauchsleitungen zum/ zu den Zapfhähnen über längere Zeiträume ist bei hohen Lufttemperaturen zu vermeiden.

### 3. Betrieb der Anlage

- Vor Inbetriebnahme der privaten Verbrauchsleitungen (ab Wasserzählerstandrohr) sind diese zu desinfizieren und mit einer Fließgeschwindigkeit von 1 – 2 m/s zu spülen, wobei der Leitungsinhalt mindestens 3 mal ausgetauscht werden muss.
- Die Frischhaltung des Leitungsinhaltes ist durch permanenten Durchfluss zu gewährleisten. Jeweils vor der ersten Entnahme ist an allen Verbrauchsstellen sicherzustellen, dass Stagnationswasser abfließt.
- Es ist eine tägliche Kontrolle der oberirdisch verlegten, nicht geschützt liegenden Leitungen auf Unversehrtheit durchzuführen.
- Bei vorgesehenem längerem Betrieb (z.B. länger als ein Wochenende) ist eine Probenahme zur Untersuchung der bakteriologischen Beschaffenheit durch ein akkreditiertes Labor zu veranlassen. Während des Betriebes ist die regelmäßige Entnahme weiterer Proben notwendig (mindestens wöchentlich). Die Beprobung ist durch das zuständige Gesundheitsamt begleiten zu lassen.

Das Standrohr ist nach Beendigung der Nutzung in sauberem Zustand zurückzugeben. Der Hydrant ist nach Abschluss der Nutzung, wenn erforderlich, zu säubern, zu spülen, zu deckeln, zu entleeren und zu verschließen (Hydrantenkappe).

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installations- und Betriebsweise der zeitlich begrenzten Trinkwasserversorgungsanlage kann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes sowie gemäß §§ 24 und 25 der Trinkwasserverordnung mit Ordnungsstrafe bzw. Bußgeld geahndet werden.

Soweit die Entnahmeeinrichtung nicht bestimmungsgemäß und entsprechend der vorhandenen Gefahrenklassen betrieben wird und hierdurch am zentralen Trinkwasserversorgungssystem ein Schaden entsteht, haftet der Grundstückseigentümer bzw. Vertragspartner für den eingetretenen Schaden.

#### Kontakt zu den Gesundheitsämtern:

##### **Landkreis Dahme–Spreewald**

Gesundheitsamt  
Schulweg 1b  
15711 Königs Wusterhausen

Telefon: 03375 26-2145  
Fax: 03375 26-2176

##### **Landkreis Oder-Spree**

Gesundheitsamt  
Liebknechtstraße 21/22  
15848 Beeskow

Telefon: 03366 35-2201  
Fax: 03366 35-2299

##### **Landkreis Elbe-Elster**

Gesundheitsamt  
Grochwitzer Straße 20  
04916 Herzberg (Elster)

Telefon: 03535 46-3101  
Fax: 03535 46-3122

##### **Landkreis Teltow-Fläming**

Gesundheitsamt  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Telefon: 03371 608-3801  
Fax: 03371 608-9050

##### **Gesundheitsamt**

Treptow-Köpenick von Berlin  
Hans- Schmidt- Straße 16  
12489 Berlin

Telefon: 030 90297-4768  
Fax: 030 90297-4751

#### Kennntnisnahme und Bestätigung:

Datum:

Mieter: